

Sonja Buckel

Die Bürde der subjektiven Rechte

– Eine Auseinandersetzung mit der Rechtsphilosophie Christoph Menkes¹

Gegenwärtig scheinen angesichts der multiplen Krise erkämpfte rechtliche Errungenchaften vergangener Jahrzehnte und Jahrhunderte gefährdet. Auch oberste Gerichtshöfe, selbst solche, die dem Menschenrechtsschutz gewidmet sind, scheinen diese Rechte preiszugeben, weil der bisherige Standard in der gesellschaftlichen Krise angeblich nicht zu halten sei.² Können es sich kritische Rechtstheoretiker*innen unter solchen Umständen leisten, sich ernsthaft mit der Frage nach einem ganz neuen, revolutionären Recht zu beschäftigen? Ja, und zwar notwendigerweise, wenn sich ihre Kritiken nicht in vergeblichen Abwehrkämpfen erschöpfen sollen.

Christoph Menke schlägt ein solches neues Recht in seiner 2015 erschienenen „Kritik der Rechte“ vor. Diese Perspektive ist heute ungewöhnlicher denn je und zeichnet sein Werk vor allen anderen aus. Er geht diesen Weg, indem er, neben vielen anderen Referenzautoren, vor allem die beiden konträren Paradigmen Hegels und Foucaults, vermittelt über Adorno, zusammenzubringen versucht. Dies geschieht zudem durch die Entfaltung einer Marxschen Textstelle in den Frühschriften. Heraus kommt dabei eine Kritik der subjektiven bürgerlichen Rechte, aus deren Krise er das Neue entwickelt.

Ich werde diese Argumentation im Folgenden nachzeichnen, indem ich zunächst Menkes verborgenen Anschluss an die Rechtsformanalyse herausarbeite. Dabei argumentiere ich, dass er einen rechtsphilosophischen und keinen gesellschaftstheoretischen Ansatz verfolgt, und zeige die Konsequenzen dieser Entscheidung auf. Diese führt meiner Interpretation nach zu einer Überbewertung der subjektiven Rechte, auf denen, so meine These, die gesamte Bürde des bürgerlichen wie des revolutionären Rechts lastet (1). Anschließend untersuche ich seine Konzeption des neuen Rechts, um das Potenzial einer radikalen Transformation auszuloten (2).

1 Dieser Text ist ein Vorabdruck aus: Hannah Franzki/Andreas Fischer-Lescano (Hrsg.), *Kritik der Subjektiven Rechte*, Tübingen (Mohr/Siebeck), i.E.

2 EMGR Rs. Khlaifia et al v. Italy, Application no. 16483/12, v. 15.12.2016, Rn. 180; 185.

1. Die Rechtsform

1.1. Die Form der Rechte

Menkes zentrale These lautet, dass es darauf ankomme, das Recht, bzw. die Rechte, *als Form* zu analysieren und zu kritisieren,³ und nicht nur „eine ihrer Ideologien“.⁴ Damit bewegt er sich, wenn auch nicht explizit, in dem marxistisch geprägten Diskurs der Rechtsformanalyse, wonach das bürgerliche Recht als die Form verstanden wird, die das Recht im Kapitalismus annimmt. Dabei fokussiert er vor allem, so bereits der Titel des Buches, die Rechte. Denn das bürgerliche Recht zeichne im Unterschied zu traditionellem Recht gerade aus, dass es sich als das Recht der Rechte konstituiere, dass die Rechte einen funktionalen Vorrang vor dem Gesetz haben, was nichts Geringerem gleichkomme als einer „Revolution der rechtlichen Form“.⁵ Die Grundoperation des modernen Rechts sei die Selbstreflexion,⁶ das heißt, dass das Recht die Differenz von Recht und Nichtrecht in seinem Inneren vollziehe, wie Menke unter Bezug auf die Systemtheorie des Rechts argumentiert. Und diese Selbstreflexion des Rechts verändere seine Form grundlegend.⁷ Die Konsequenzen, die es daraus ziehe, seien nun genau jene subjektiven Rechte: Sie seien das Medium, durch welches das Recht sich selbst reflektiert, oder anders gewendet: „zur Form gewordene Prozesse der Verrechtlichung“,⁸ die Art und Weise wie das Nicht-rechtliche ins Recht Eingang finde. Denn die erkämpften Rechte gingen hervor aus dem Protest des Nichtrechts gegen den bestehenden Zustand und seien insofern die Revolution des Rechts als Form. Das nichtrechtliche Formlose, die Materie,⁹ werde vermittelt über die subjektiven Rechte „in Form gebracht“.¹⁰ Eine Variation davon, die Menke in Auseinandersetzung mit Rancière gewinnt, ist die Vorstellung, dass rechtliche Prozesse zur Form gerinnen, zur Ordnung – entsprechend der Differenz von Politik und Polizei bei Rancière.¹¹

Die Selbstreflexion verändere das moderne Recht also so grundlegend, dass daraus die subjektiven Rechte hervorgingen. Doch die Art und Weise, wie diese Selbstreflexion prozessiert werde, wie die subjektiven Rechte funktionierten, ist der Einsatzpunkt seiner Kritik der Rechte. Die Form der Rechte habe zwei Grundbestimmungen:¹² Sie ermögliche und erlaube das „natürliche Streben“, im Unterschied zum traditionellen, souveränen Recht – so argumentiert Menke in der Anwendung einer Foucaultschen Figur¹³ –, welches verbiete und vorschreibe.¹⁴ Das sei ein „formkonstitutiver Widerstreit“, zwischen der Begründung des Rechts auf natürlich-faktische Bestrebungen (ermöglichen), die es

3 Christoph Menke, *Kritik der Rechte*. Berlin 2015, 9.

4 Ebd., 224.

5 Ebd., 29.

6 Ebd., 101.

7 Ebd., 129.

8 Ebd., 153.

9 Ebd., 136.

10 Ebd., 116.

11 Ebd., 389.

12 Ebd., 105.

13 Michel Foucault, *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit* 1, 10. Aufl., Frankfurt am Main 1998 (1976), 165.

14 Menke (Fn. 3), 89.

zugleich begrenze (erlauben).¹⁵ Das Problem bestehe genau in jenen vermeintlich natürlichen Bestrebungen. Denn was das Recht ermächtige, sei der „private Eigenwille des Subjekts“.¹⁶ Dieser werde als „quasinatürliche Eigenschaft der Subjekte“ durch die Operationen des Rechts, also nicht nur in der theoretischen Reflexion, hervorgebracht.¹⁷ Der Eigenwille, der bei richtiger Betrachtung nur in der Dialektik zwischen Individuum und Gemeinschaft existiere, behaupte sich als persönliche Leistung. So erscheine er als individuelle, atomistische Entscheidung, wo er doch in Wirklichkeit gesellschaftlich vermittelt sei, so wie das Subjekt ein Machteffekt dieser subjektiven Rechte sei.¹⁸ Auf diese Weise konstituiere das bürgerliche Recht eine normative Ordnung, welche die Privatisierung des Sozialen erlaube und sich zusammensetze aus „indifferenten, das Gemeinsame expropriierenden Subjekten“.¹⁹

Diese Konzeption der Form der Rechte folgt aus einer Reinterpretation der Marxschen Schrift „Zur Judenfrage“. In dieser Schrift, die zu den durch Hegel geprägten Frühschriften von Marx gezählt wird, kritisiert Marx die Menschenrechte als das äußerliche Verhältnis unabhängiger Monaden,²⁰ denen ihr Wesen, nämlich gesellschaftlich zu sein, d.h. „Gattungswesen“, zu einem Nachträglichen gerät. Gesellschaft erscheint ihnen somit als äußerlicher Rahmen, der ihre ursprüngliche Selbständigkeit beschränkt.²¹ Menke reformuliert dies in der Weise mit Foucault, dass die Rechte subjektivieren²² und zugleich über das Gesetz die äußere Begrenzung von Bezirken natürlicher Tätigkeiten gegeneinander abgesteckt werde, was er wiederum Kants Metaphysik des Rechts verdankt. Das heißt, das Gesetz grenzt unvereinbare Ansprüche gegeneinander ab und lässt sie so miteinander bestehen.²³ Hier erkennt man den ursprünglichen Gedanken von Marx wieder:

„Die Freiheit ist also das Recht, alles zu tun und zu treiben, was keinem andern schadet. Die Grenze, in welcher sich jeder dem andern unschädlich bewegen kann, ist durch das Gesetz bestimmt, wie die Grenze zweier Felder durch den Zaunpfahl bestimmt ist. Es handelt sich um die Freiheit des Menschen als isolierter auf sich zurückgezogener Monade.“²⁴

Indem, so weiter in Analogie zu Marx formuliert, die bürgerliche Revolution die Form der subjektiven Rechte zur Grundform mache, bringe sie die Trennung von Politik und Sozialem hervor.²⁵ Dies habe Konsequenzen für das Politische. Denn Teilnahme an der Politik sei an die Grundrechte gebunden und bedeute so ausschließlich, den Eigenwillen geltend zu machen und die Perspektive aller als äußerlich begrenzender Gleichheit einzunehmen.²⁶ Gerade durch das Einbringen des vermeintlich Ureigenen werde das Subjekt

15 Ebd., 105.

16 Ebd., 12.

17 Ebd., 207.

18 Ebd., 196 ff., 40.

19 Ebd., 259, 266.

20 Karl Marx/Friedrich Engels, Marx-Engels-Werke. Bd. 1- 40, Berlin 1958, Bd. 1, 369.

21 Ebd., 366.

22 Menke (Fn. 3), 253.

23 Ebd., 60.

24 Marx (Fn. 20), 364, Herv. i.O.

25 Menke (Fn. 3), 314.

26 Ebd., 204.

zum „Gegenstand eines endlosen Regierungshandelns“.²⁷ Damit werde zugleich eine Sphäre des Sozialen jenseits der Politik hervorgebracht, d.h. der gesellschaftliche Zusammenhang entpolitisiert, der gerade durch diese Naturalisierung des Sozialen krisenhaft werde.²⁸

Die Form der Rechte sei bereits die Selbstreflexion des Rechts, und darin sieht Menke den Fortschritt des modernen Rechts. Dessen Dilemma jedoch bestehe darin, diese Selbstreflexion letztlich zu blockieren. Denn die Rechte positivierten das Nichtrecht, das heißt, sie lassen es als Unmittelbares, Unhintergebares, als Vorgegebenes erscheinen, wo sie es doch selbst sind, die es erst hervorbringen – bis hin zum Rechtssubjekt selbst.²⁹ Hier klingt in gewisser Weise die Marxsche Fetischtheorie an, wonach die Arbeitsprodukte ihren Produzent*innen als Fremdes gegenüberstehen und ein Eigenleben gewinnen.³⁰

Das bürgerliche Recht sei bisher die einzige positive Gestalt, die das moderne Recht hervorgebracht habe, und als solche sei sie „falsch“, falsch im hegelianischen Sinne: gemessen an ihrem Begriff, an ihren wahren Möglichkeiten, nämlich der Verwirklichung der Selbstreflexion. Diese könnte im Recht einen Ort hervorbringen, an dem es seine Produkte als die seinen erkenne und damit eben auch als veränderbare. Die Aufgabe der Kritik sei es daher, die Krise des bürgerlichen Rechts hervorzutreiben³¹ und schließlich die Formfrage als solche zu stellen. Das sei der „Akt der Revolution“, denn „[o]hne die Form der subjektiven Rechte kein Kapitalismus.“³²

1.2. Der Diskurs der Rechtsformanalyse

Die Analyse der Rechtsform entstammt der marxistischen bzw. später materialistisch genannten Rechtstheorie. So lautet Paschukanis' berühmte Formulierung, dass wenn sich mit dem Recht immer nur Interessen durchsetzen, doch ungeklärt bliebe, warum dies überhaupt in der Form des Rechts geschehen müsse.³³ Auch Menkes „Kritik der Rechte“ entfaltet ein Marxsches Theorem. Dennoch knüpft er nicht explizit an die Rechtsformanalyse an, sondern entwickelt einen eigensinnigen Ansatz. Im folgenden Abschnitt will ich die Differenz sowie die daraus folgenden Konsequenzen verdeutlichen.

Der wesentliche Unterschied beider Perspektiven liegt keineswegs in der Bezugnahme auf den Kapitalismus oder auf Macht- und Herrschaftsverhältnisse. Im Gegenteil, Menke vertritt eine explizit kritische, man könnte sogar sagen, antikapitalistische Perspektive.

Die wesentliche Differenz ist vielmehr die zwischen Rechtsphilosophie und Gesellschaftstheorie. Während die Rechtsformanalyse nach dem Zusammenhang von Recht und kapitalistischer Gesellschaft fragt bzw. das moderne Recht als Moment kapitalistischer Gesellschaften begreift, lehnt Menke dies als teleologisch und zirkulär ab und

27 Ebd., 247.

28 Ebd., 318 ff.

29 Ebd., 164 ff.

30 Marx (Fn. 20), Bd. 23, 25 ff. Allerdings liegt der Unterschied darin, dass Menke gerade keinen Bezug zur gesellschaftlichen Arbeitsteilung herstellt.

31 Menke (Fn. 3), 171.

32 Ebd., 311 f.

33 Eugen Paschukanis, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, 3. Aufl., Frankfurt am Main 1970 (1924), 25.

nimmt eine Perspektive ein, in welcher das Recht als Recht aus sich selbst heraus reflektiert wird.³⁴ Das bedeutet wiederum nicht, dass Menke das Wechselverhältnis mit anderen gesellschaftlichen Verhältnissen bestreitet: Die Herausbildung subjektiver Rechte sei Element eines „komplexen evolutionären Geschehens, in dem sich Wirtschaft, Politik, Recht, Erziehung, Kunst, Religion usw. in systematischer Gleichzeitigkeit verändern“.³⁵ Auch versteht er es nur als eine der vielfältigen Gestalten der Subjektivierung. Abgesehen von solchen kurzen Klarstellungen interessiert er sich dennoch ausschließlich für den „inneren Sinn“ des Rechts.³⁶

Menke fragt nicht nach der Gesamtstruktur der Gesellschaft, ihren Widersprüchen und (In-)Stabilitätsmomenten, nicht nach den Produktionsverhältnissen und der gesellschaftlichen Arbeitsteilung, nicht nach der Funktion, oder foucaultisch nach den Effekten des Rechts für die Gesellschaft. Es scheint sogar so, als ob Gesellschaft – als naturalisierte – durch die subjektiven Rechte erst geschaffen werde. Er erklärt das Recht aus sich selbst heraus, trotz Referenzautoren wie Adorno, Foucault, Weber und Luhmann. Diese Rechtszentrierung produziert einen Subjektcharakter des Rechts: „Es“ reflektiert sich selbst, „es“ produziert, „es“ widerspricht seinem „Wesen“, die Gewalt „des Rechts“ etc. Daher lastet alles, von Herrschaft und Ausbeutung bis zur Revolution, auf dem einen Moment: den subjektiven Rechten.

Deutlich wird die rechtsphilosophische Perspektive auch an der Auswahl der Marxschen Bezüge. Während die Rechtsformdebatte in unterschiedlicher Weise an das „Kapital“ anknüpft, bezieht sich Menke auf die Frühschriften – bei gelegentlichen, aber nicht konstitutiven Ausflügen ins Kapital. Man muss nicht Althusser berühmtem Verdikt folgen, wonach das Marxsche Jugendwerk aufgrund seines Hegelianismus und der damit verbundenen Bewusstseinsphilosophie und Anthropologie abzulehnen sei. Zutreffend ist aber sicherlich, dass die „Deutsche Ideologie“, die Feuerbachthesen und vor allem das Kapital einen Einschnitt in seinem Werk darstellen. Ich vertrete hier *nicht* die Auffassung, dass Marx seine Erkenntnisse der Frühschriften einem „kritischen Massaker“ unterworfen und diese Perspektive „liquidiert“ habe.³⁷ Marx bleibt vielmehr gerade durch sein rechtsphilosophisch geprägtes Frühwerk immer auch in einem gewissen Sinn der Hegelschen und Kantischen Philosophie verpflichtet – allerdings in einer gesellschaftstheoretisch gewendeten Weise, welche Gesellschaft von den Arbeitsteilungsverhältnissen her betrachtet. Ich schließe mich deswegen der Periodisierung des Marxschen Werkes durch Andreas Böhm an, wonach die frühe Werkgeschichte ein Prozess grundsätzlicher und rascher Revidierungen darstellt,³⁸ an deren Ende Marx seine Theorie von einer von Kant und Hegel herkommenden normativistischen Konzeption, die Gesellschaft und Staat von den moralistischen, rechtlichen und politischen Normen her denkt, auf einen gesellschaftstheoretischen Theoriemodus umstellt, in dessen Zentrum die Produktionsverhältnisse stehen.³⁹ Kritik wird fortan materialistische Gesellschaftskritik sein anstelle normativistischer Rechtskritik.⁴⁰ Seit der „Deutschen Ideologie“ besteht Marx’ Anspruch

34 Menke (Fn. 3), 364.

35 Ebd., 311.

36 Ebd., 253.

37 Louis Althusser, Für Marx, 1. Aufl., Frankfurt am Main 1968, 37, 45.

38 Andreas Böhm, Kritik der Autonomie. Freiheits- und Moralbegriffe im Frühwerk von Karl Marx, Bodenheim 1998, 136.

39 Ebd., 52.

40 Ebd., 88.

darin, die materiellen Voraussetzungen als solche empirisch zu analysieren, d.h. die Existenz lebendiger, bedürftiger Individuen, ihrer materiellen und sexuellen Reproduktion, den vorgefundenen Naturbedingungen und deren Veränderung durch menschliches Handeln.⁴¹

Die Konsequenz, welche die Rechtsformanalyse, zuerst von Paschukanis vertreten, daraus gezogen hat, war es, das Recht in Bezug zu setzen zur kapitalistischen Vergesellschaftung. Und damit rückt die Rechtsform ins Zentrum. Sowohl Paschukanis als auch die an ihn anschließende sogenannte „Staatsableitungsdebatte“ stellen diesen Bezug in der Weise her, dass sie die Rechtsform aus der Warenform „ableiten“. Marx' Waren- oder Wertformanalyse wird als das Zentrum der Marxschen Gesellschaftstheorie verstanden – inklusive ihrer Vermittlung von Mehrwert und Ausbeutung –, und daher müsse das Recht auch aus diesem Zusammenhang abgeleitet werden. Die Rechtsform entstehe mit Beginn des Warenaustausches, der seine volle Entfaltung mit der Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise erhalte, weil er erst hier „universelle Bedeutung“ erlange.⁴² Der verdinglichte gesellschaftliche Zusammenhang im Produktionsprozess erfordere zu seiner Realisierung ein besonderes Verhältnis der Menschen als Verfüger*innen über Produkte.⁴³ Weil die einzelnen Subjekte sich nicht gegenseitig als gesellschaftliche anerkennen könnten und die wechselseitigen Bedürfnisse befriedigten, sondern stattdessen Waren austauschten, das reziproke menschliche Bedürfnis nur als Warenkörper des Tauschwertes diene, verselbständige sich ihr gemeinsames Verhältnis zu einer Warenökonomie, in welcher die Einzelnen zu Rechtssubjekten mutierten. Ihnen komme die Funktion zu, eben jene Waren auszutauschen. Das Rechtssubjekt sei die „unerlässliche und unvermeidliche Ergänzung der Ware“.⁴⁴ Genauso, wie sich unter Bedingungen der Warenproduktion die konkrete menschliche Arbeit in abstrakte verwandle, „lösen sich alle konkreten Besonderheiten, die den einen Vertreter der Gattung homo sapiens von dem anderen unterscheiden, in der Abstraktion des Menschen überhaupt, des Menschen als juristischen Subjektes auf“.⁴⁵ Dem abstrakten Zirkulationsagenten „Rechtssubjekt“ werde nunmehr die Fähigkeit eines Willens unterstellt.

Paschukanis' zentrale Entdeckung war die Existenz einer weiteren Form neben der Warenform. Die Staatsableitungsdebatte der 1970er Jahre übernahm Paschukanis' Warenhüter-Theorem und schlussfolgerte, von dort ausgehend nun auch die Staatsform abzuleiten: Die Rechtsform sichere die kontinuierliche Warenproduktion, und zu ihrer Absicherung wiederum sei eine außerökonomische Zwangsgewalt notwendig, welche die politische Form, der Staat, sei.⁴⁶

Aus heutiger Perspektive sind die theoretischen Probleme dieser Ableitungsperspektive offensichtlich: Recht und Politik aus der Warenform abzuleiten, ist nicht nur funktionalistisch, sondern auch ökonomistisch. Die problematische Metapher von Basis und Überbau scheint darin auf, wonach sowohl Recht und auch Politik lediglich Reflexe des

41 Ebd., 94.

42 Paschukanis (Fn. 33), 17.

43 Ebd., 90.

44 Ebd., 14.

45 Ebd., 91.

46 Bernhard Blanke/Ulrich Jürgens/Hans Kastendiek, Zur neueren marxistischen Diskussion über die Analyse von Form und Funktion des bürgerlichen Staates, Überlegungen zum Verhältnis von Politik und Ökonomie, Prokla. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft 1974, 51-102; Josef Esser, Einführung in die materialistische Staatsanalyse, Frankfurt am Main 1975.

Eigentlichen, der Ökonomie, sind. Danach haben sie weder eine eigene Materialität noch eine eigene Geschichte.⁴⁷ Joachim Hirsch, einer der Teilnehmer der Staatsableitungsdebatte, wird 20 Jahre später über die Irrwege der Formanalyse sagen, dass diese nicht bedeuten könne, die politische Form aus der ökonomischen abzuleiten, sondern sie ebenso zu entwickeln und zu begründen wie Marx' Wertform.⁴⁸ Aber der Diskurs der Formanalyse war eröffnet.

1.3. Subjektivierung und Kohäsion

Viele verschiedene Theoretiker*innen haben sich mit diesen Thesen auseinandergesetzt.⁴⁹ Ausgehend von der Prämissen der Homologie der Formen⁵⁰ habe ich in meinem Rekonstruktionsbeitrag⁵¹ versucht, die Rechtsform in Bezug zur Gesellschaft zu entwickeln: Welche gesellschaftstheoretische Aussage traf Marx mit seiner Warenform- bzw. Werttheorie? Er zeigte auf, so mein Argument, dass der Wert in dem Moment als soziale Eigenschaft von Dingen auftritt, „wo die Gesamtarbeit in einer ganz spezifischen Weise problematisch ist [...]“⁵² weil in der privaten Organisation der Produktion die konkret-einzelne Arbeit im Gegensatz zu anderen Produktionsweisen nicht bereits unmittelbar gesellschaftliche Form besitzt, sondern diese erst durch den Austausch erhält: „Weil die Einzelnen ihre individuelle Arbeit in Gestalt voneinander unabhängiger Privatarbeiten verausgaben, müssen sie ihre Produkte tauschen. Denn dies ist die einzige Möglichkeit, dass sich ihre Privatarbeiten überhaupt als Bestandteile der gesellschaftlichen Gesamtarbeit betätigen“.⁵³ Die *Gesellschaftlichkeit* der nur um des Profits willen erbrachten Privatarbeiten kann sich also erst über den Tausch als solche erweisen. Die Produzent*innen stellen auf diese Weise einen gesellschaftlichen Zusammenhang her, der das unbewusste Resultat ihres Handelns ist. Den immer schon gesellschaftlichen Einzelnen gerät ihre Gesellschaftlichkeit zu einem Zweiten.

Diese gesellschaftstheoretische Grundannahme der Marxschen Werttheorie muss dann in Bezug zum Recht gesetzt werden. Und insofern kann man sagen, dass Paschukanis und seine Nachfolger erkannten, dass der Wert nicht die einzige Kohäsionstechnologie ist, sondern man generalisierend von *sozialen Formen* sprechen kann:

47 Sonja Buckel, Subjektivierung und Kohäsion. Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts, Weilerswist 2007, 101 ff.

48 Joachim Hirsch, Politische Form, politische Institutionen und Staat, in: Josef Esser/Christoph Görg/Joachim Hirsch (Hrsg.), Politik, Institutionen und Staat, Hamburg 1994, 157–212 (164).

49 Vgl. etwa Andreas Harms, Warenform und Rechtsform. Zur Rechtstheorie von Eugen Paschukanis, Baden-Baden 2000; Andrea Maihofer, Das Recht bei Marx: Zur dialektischen Struktur von Gerechtigkeit, Menschenrechten und Recht, Baden-Baden 1992; Burkhard Tuschling, Aspekte einer materialistischen Theorie des Rechts und des Staats, in: Abendroth-Forum (Hrsg.), Marburger Gespräche aus Anlaß des 70. Geburtstages von Wolfgang Abendroth, Marburg 1977, 269–288.

50 Isaac D. Balbus, Commodity Form and Legal Form: An Essay on the 'Relative Autonomy' of the Law, *Law and Society Review* 1977, 571–588.

51 Buckel (Fn. 47).

52 Helmut Brentel, Soziale Form und ökonomisches Objekt: Studien zum Gegenstands- und Methodenverständnis der Kritik der politischen Ökonomie, Opladen 1989, 155, Herv. i.O.

53 Michael Heinrich, Die Wissenschaft vom Wert. Die Marxsche Kritik der politischen Ökonomie zwischen wissenschaftlicher Revolution und klassischer Tradition, 2. Aufl., Münster 1999, 207.

„Soziale Formen sind die verdinglichten und fetischisierten, nur durch theoretische Kritik zu entschlüsselnden Gestalten, die das wechselseitige Verhältnis der gesellschaftlichen Individuen in einer gegenüber ihrem bewussten Willen und Handeln verselbständigt Weise annimmt und die ihre unmittelbaren Wahrnehmungen und Verhaltensorientierungen prägen: Ware, Geld, Kapital, Recht, Staat. Indem sie das Handeln von Individuen und Klassen in einer von diesen nicht unmittelbar durchschaubaren Weise anleiten, machen sie grundlegende gesellschaftliche Antagonismen ‚prozessierbar‘, d. h. sie gewährleisten, dass sich die Gesellschaft trotz und wegen ihrer Widersprüche erhält und reproduziert; ohne diese damit allerdings aufzuheben.“⁵⁴

Die Rechtsform – wie alle sozialen Formen – wirkt dabei subjektivierend, sie produziert das vereinzelte, mit subjektiven Rechten ausgestattete Rechtssubjekt, und zugleich wirkt sie homogenisierend. Denn rechtliche Praxen heben die vereinzelnde und hierarchisierende Subjektivierung nicht auf, verknüpfen aber über Gesetze, Verträge, Strafen, Verwaltungsakte und Gerichtsentscheidungen die Subjekte zugleich zu einer äußeren Einheit. Die Rechtsform produziert demzufolge Subjektivierung und Kohäsion.

Es geht demnach nicht lediglich um die Ermöglichung des Warentauschs durch das Recht, sondern um eine Vergesellschaftung, in welcher der soziale Zusammenhang per se prekär ist und sich erst über naturwüchsige entstehende Kohäsionstechniken herstellen kann, deren Funktionieren selbst unsicher bleibt.

Eine der wesentlichen gesellschaftstheoretischen Einsichten von Marx, an die auch Adorno später anknüpfen wird, ist die der Verselbständigung sozialer Verhältnisse. In Bezug auf das Recht lässt sich nun zeigen, dass diese zugleich die Bedingung seiner *relationalen Autonomie* ist. Denn es ist jene Verdinglichung der Verhältnisse, die eine eigene Materialität des Rechts konstituiert, sodass es ein spezifisches Kampfterrain und kein bloßer Reflex „der Ökonomie“ ist. Nur dann, wenn die Rechtsform in ihrer relationalen Autonomie vorliegt, die den unmittelbaren Zugriff selbst mächtiger gesellschaftlicher Akteur*innen verunmöglicht oder zumindest erheblich erschwert, kann in kapitalistischen Gesellschaften in Bezug auf soziale Normen von Recht gesprochen werden – im Unterschied zu „Attrappen von Rechtlichkeit“ (Luhmann). Wenn unmittelbare Gewaltverhältnisse, politische oder ökonomische Logiken sie implodieren lassen, wird die relationale Autonomie zerstört.

Der wesentliche Ort der Verselbständigung sind die *juridischen Verfahren*. Dort können nur bestimmte juridische Argumente und nur von einem Korpus juridischer Intellektueller im Sinne Gramscis vorgetragen werden. Die rechtlichen Prozesse überlassen das Recht nicht den Alltagshandlungen der Subjekte, sondern codieren diese Praxen juridisch. Die einzelnen Akteur*innen sind nicht mehr in der Lage, auf ihre eigenen Verhältnisse zuzugreifen, wenn sie erst einmal in diese Verfahren Eingang gefunden haben. Diese beinhalten sowohl eine spezifische Sprache, ein juridisches Wissen, soziale Ausschließungsmechanismen und eigene Zeitvorgaben. „Sie sortieren die Themen und Beiträge, Informationen und Gründe so“,⁵⁵ dass nur solche Argumente die Verfahrens-“Filter“ passieren können, die zum einen an die etablierte juristische Argumentation anschließen und zum anderen hegemoniefähig sind. Sie exkludieren die Subalternen und sind das klassische Terrain juristisch disziplinierter Intellektueller, welche die Techniken

54 Hirsch (Fn. 48), 161.

55 Jürgen Habermas, Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, 4. Aufl., Frankfurt am Main 1994, 414.

der juristischen Argumentation beherrschen. Die Verfahren konstituieren dabei zugleich eine Infrastruktur zur Universalisierung hegemonialer Projekte und sind auf diese Weise institutionelle Stützen der Organisation von Hegemonie. Die ursprünglichen sozialen Verhältnisse transformieren sich so in juridische – selbstreflexiv. Die Rechtsform schafft eine neue Realität mit eigener Materialität. Das auf diese Weise in den Verfahren produzierte Rechtssubjekt erscheint schließlich so, als ginge es dem Recht voraus und würde von diesem lediglich reguliert. Seine Eigenschaften (Gleichheit, Freiheit, Autonomie, Zu-rechnungsfähigkeit) erscheinen als natürliche Eigenschaften.⁵⁶

1.4. Konsequenzen

Aufgrund ähnlicher theoretischer Bezüge finden sich auch viele ähnliche Motive wie in der Rechtsphilosophie Menkes. Insbesondere die zentrale Prämisse, dass das Recht eine spezifische Subjektivierung und Kohäsion organisiert, findet sich in beiden Ansätzen wieder. Und auch in Bezug auf die Brüchigkeit und Nachträglichkeit des gesellschaftlichen Zusammenhangs lassen sich ähnliche Annahmen nachzeichnen. Die Differenz besteht allerdings darin, dass es in Menkes Überlegungen die subjektiven Rechte sind, welche die atomisierten, das Gemeinsame ausbeutenden Subjekte als Voraussetzung einer entpolitisierter Gesellschaft hervorbringen. Dies kommt aus meiner Perspektive einer Überschätzung des Rechts gleich sowie einer Ausblendung gesellschaftlicher Arbeitsteilungsverhältnisse, d.h. der tätigen Auseinandersetzung lebendiger Menschen mit den Naturvoraussetzungen. Diese Rechtszentrierung hat wiederum den Subjektcharakter des Rechts zur Folge. Die subjektiven Rechte bekommen dadurch schließlich eine über-schätzte Vorrangstellung, sie müssen die ganze Bürde gesellschaftlicher Subjektivierung tragen, wohingegen die relationale Autonomie des Rechts, die überhaupt erst eine gesell-schaftliche Wirksamkeit des Rechts begründen kann, dethematisiert bleibt.

Auch das Auseinandertreten von Politik und Sozialem wird aus dem Recht hergeleitet, während ich mit Nicos Poulantzas die Produktionsverhältnisse in einem breiteren Sinne als Grundlage der Trennung des Politischen und Ökonomischen begreifen möchte: Erst in kapitalistischen Gesellschaften sind die Arbeitsteilungsverhältnisse so organisiert, dass sie die „doppelt freie“ Arbeiterin hervorbringen, also die vollständige Besitz- und Eigen-tumslosigkeit an den Produktionsmitteln. Die Arbeiter*innen besitzen nur ihre Arbeits-kraft und können den Arbeitsprozess nicht ohne die Intervention des Eigentümers in Gang setzen, welche wiederum juristisch vermittelt als Vertrag über den Kauf und Ver-kauf der Arbeitskraft organisiert ist. Diese Struktur der kapitalistischen Produktionsver-hältnisse führt, so Poulantzas, zu einer relativen Trennung von politischem und ökono-mischem Raum.⁵⁷ Daraus schlussfolgerte er, dass die Trennung die „bestimmte Form“ ist, „die im Kapitalismus die konstitutive Präsenz des Politischen in den Produktionsverhältnissen und ihrer Reproduktion annimmt“.⁵⁸ Das heißt, das Politische als von der Gesell-schaft getrenntes Allgemeines, die politische Form, muss eigenständig in ihrem Verhältnis zur Gesellschaft entwickelt und kann nicht aus den subjektiven Rechten hergeleitet wer-den.

56 Buckel (Fn. 47), 226 ff.

57 Nicos Poulantzas, Staatstheorie: Politischer Überbau, Ideologie, sozialistische Demokratie, Ham-burg 1978, 16.

58 Ebd., 17.

Was aber könnte ein gesellschaftstheoretischer Zugang von Menkes rechtsphilosophischer Reflektion lernen? Vor allen Dingen zwei wichtige Erkenntnisse: 1. einen Ansatzpunkt für eine Demokratisierung der Rechtsform – dazu im nächsten Abschnitt – und 2. die Erkenntnis über die *formkonstitutive Blockade der Selbstreflexion des bürgerlichen Rechts*. Verbindet man Menkes Analyse, wonach sich Verrechtlichungsprozesse über die subjektiven Rechte als dem Medium der Selbstreflexion ereignen – wonach also Proteste des Nichtrechts prozesshaft zur Form werden – mit hegemonietheoretischen Überlegungen, so lässt sich das Nichtrecht als Kämpfe gesellschaftlicher Akteur*innen um Hegemonie fassen. Diese werden wiederum im Recht durch juridische Intellektuelle organisiert, die die gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse ins Recht übersetzen und somit die Organisator*innen von Hegemonie im Modus der Selbstreflexion des Rechts sind. Auf diese Weise wird in den juridischen Verfahren das Nichtrechtliche rechtlich verbindlich codiert sowie vorübergehend und prekär fixiert. Auf diese Weise kann man das Recht expliziter als Ergebnis gesellschaftlicher Auseinandersetzungen und seine Formwerdung gleichermaßen fassen und einen Subjektcharakter des Rechts vermeiden. Menkes zentrale Kritik am bürgerlichen Recht lautet, dass das rechtlich fixierte Nichtrecht als Effekt der Rechtsform als Unhintergehbare positiviert wird. Daran lässt sich hegemonietheoretisch anschließen, dass juridische Verfahren invisibilisieren, dass sie nicht einfach bereits Gegebenes nur rechtstechnisch regulieren, sondern ein hegemoniales juridisches Projekt erst hervorbringen, welches nur einen, wenn auch institutionell stabilisierten Augenblick gesellschaftlicher Kämpfe darstellt. Das lässt sich dann in der Tat als strukturelle Blockade der Selbstreflexion begreifen. Dann wäre dies der Ansatzpunkt, die Rechtsform durch Kritik über sich hinaustreiben.

2. *Selbstregierung – Demokratisierung der Rechtsform*

Wie könnte eine solche Transformation der Rechtsform aussehen? Wie könnten die juridischen Verfahren demokratisiert werden? Wie könnte also eine Selbstregierung ermöglicht werden, durch die die Einzelnen nicht zu passivierten Rechteinhaber*innen naturalisiert werden?

Menkes Überlegung fordert ein „neues Recht“, durch welches die Rechte das, was sie berechtigen, nicht zugleich entpolitisieren. Wenn das selbstreflexive Recht im bürgerlichen Recht nur eine Möglichkeit und zumal die falsche institutionalisiert hat, beinhaltet es ein noch unabgegoltes Potential. Um dieses sichtbar zu machen, geht er zurück zur bürgerlichen Revolution und versucht in einer sehr eigenwilligen genealogischen Lektüre Nietzsches zu rekonstruieren, wie es überhaupt zur Forderung subjektiver Rechte gekommen sei. Daraus entwickelt er die These, dass die subjektiven Rechte eine Forderung „aufständischer Sklaven“ gewesen seien, die das Recht auf politische Passivität und gleichzeitige Berücksichtigung einforderten. Damit hätten die Aufständischen die kommunistische Alternative der „wahren Demokratie“ zurückgewiesen,⁵⁹ d.h. die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung über die allgemeinen Angelegenheiten durch die gesellschaftlichen Individuen. Die subjektiven Rechte sollten vielmehr lediglich die Mächtigen zur Berücksichtigung der Passiven verpflichten.⁶⁰

59 Menke (Fn. 3), 354.

60 Ebd., 352.

Menke geht nun davon aus, dass es auch noch eine alternative Deutung dieser von Nietzsche als „Sklavenaufstand“ bezeichneten Revolution gebe, die einen anderen Ausweg aus dem Dilemma von Herr und Knecht finde und diese Subjektivierungsformen gänzlich überwinde.⁶¹ An dieser Stelle argumentiert er in Anlehnung an Adornos Erkenntnistheorie: Würden rechtliche Urteilsakte nämlich nicht beschränkt auf Denken und Vernunft verstanden, sondern als ein „Prozess der nachdenkenden Umwandlung sinnlicher Evidenz“, Sinnliches und Begriffliches also vermitteln, so könne das Sinnliche als Antrieb des Urteilens, als Unruhe, als wesentliches Moment des Urteilens verstanden werden.⁶² Das Subjekt sei dann die Szene, in der sich nicht nur der Widerstreit von begrifflich Bestimmtem und sinnlicher Affektion abspielt, sondern auch der Widerstreit von Partizipation und Nichtteilnahme an Politik. Die Prozessierbarmachung dieses Widerstreits seien die „Gegenrechte“, welche die Nichtteilnahme in der Teilnahme ermöglichen. Denn Rechte benötigt fortan nur noch der Passive:

„Wer die Macht zu urteilen hat; wer an der Praxis der Selbstregierung teilnehmen kann, braucht nicht berücksichtigt zu werden [...]. Wer an der Praxis der Selbstregierung teilnehmen kann, hat schon mitgesprochen, mitüberlegt, mitgeurteilt und mitentschieden.“⁶³

Diese Überlegungen eröffnen einen Weg, um einen Schritt weiter zu kommen in den Überlegungen über das „Absterben“ des Rechts – wie Menke unter Bezug auf Lenin formuliert.⁶⁴ Gesetze könnten so keine Selbständigkeit mehr gegenüber der politischen Selbstregierung gewinnen, die der Praxis immanent sei.⁶⁵ Könnte man sich so die Rolle des Rechts in einer Rätedemokratie oder einer präsentischen Demokratie⁶⁶ vorstellen? Das halte ich durchaus für möglich und Menkes Überlegungen an dieser Stelle für den Ansatzpunkt eines transformativen Projekts. Ich will daher meine Argumente im Folgenden nicht als prinzipielle Einwände verstanden wissen, sondern vielmehr als Überlegungen, die in einer weiterführenden Diskussion zu reflektieren wären.

2.1. Das aufgelöste Rätsel der Geschichte

Gesellschaftstheoretisch argumentierend kann eine grundlegende Transformation nur als eine solche gedacht werden, die basale gesellschaftliche Strukturen revolutioniert. Zum „Absterben“ der sozialen Formen kann nur ein anderes Verhältnis von Subjektivierung und Kohäsion führen, eine soziale Subjektivierung, in der die Subjekte nicht von anderen regiert werden, sondern selbst das Gemeinsame hervorbringen. Neue Formen der Subjektivität würden, so hatte Foucault argumentiert, „die Art von Individualität, die man uns jahrhundertelang auferlegt hat, zurückweisen“ und „das, was wir sein könnten, aus-

61 Ebd., 366.

62 Ebd., 379.

63 Ebd., 385.

64 Ebd., 407.

65 Ebd., 401.

66 Isabell Lorey, Präsentische Demokratie. Exodus und Tigersprung, in: transversal, 06/2014, transversal.at/blog/Presentist-Democracy?lid=präsentische-demokratie, letzter Aufruf 15.1.2017.

denken und aufbauen“.⁶⁷ Die materialistische Konzeption will daher Prozeduren entwickeln, mit denen die Subjekte nicht nur Autor*innen ihrer Gesetze, sondern des Netzes der sie umgebenden politischen Verhältnisse werden. Dies beinhaltet die Infragestellung der Art zu Produzieren nicht weniger als etwa die Zweigeschlechtlichkeit.

Das neue Recht wird es nur geben, wenn zugleich auch die bestehenden gesellschaftlichen Arbeitsteilungs- und damit Macht- und Herrschaftsverhältnisse abgeschafft werden, damit nicht „[...] einige wenige den Genuss und das Privileg genießen, die anderen hingegen das Mühsal der körperlichen Arbeit zu tragen haben“.⁶⁸ Für Marx lautete die Lösung des „Rätsels“, welchem Menke sein gesamtes Buch widmet, daher: „Kommunismus“. Er galt als „das aufgelöste Rätsel der Geschichte“.⁶⁹ Doch diese Lösung will Menke vermeiden, weil er ihr mit den Aufständischen das Recht auf Passivität entgegenhält. Kommunismus erscheint ihm als Daueraufgabe der Selbstgesetzgebung zwar nicht als Überforderung, doch aber als Nichtberücksichtigung des Sinnlichen, als Vorherrschaft des Denkens und Urteilens, als Zwang zur Politik.

2.2. „Sklaven“

Wer aber sind eigentlich diese Aufständischen, die „Sklaven“, denen Menke die Bejahung der Passivität in den Mund legt? Wer ist es, der den Kommunismus zurückweist? Die Arbeiter*innen wohl kaum. Sie kämpften noch 1848 in Frankreich für die soziale Republik, die dann in „den Junitagen 1848 [...] im Blute des *Pariser Proletariats* erstickt wurde [...]“.⁷⁰ Und auch die Pariser Kommune 1871 spricht nicht für die These, dass sie den Kommunismus ablehnten. Vielmehr wurde ihr Begehrten wieder gewaltvoll unterdrückt. Es handelt sich demnach, genau besehen, um die bürgerliche Klasse, die hier als „Sklave“ gegen den Feudalismus auftritt und in deren Interesse die Trennung von Politik und Ökonomie lag, weil sie so hoffen konnte, „[...] durch die neue Verfassung ihre unpolitische und deshalb unsichtbar gewordene, hinter den dicken Mauern der Fabrik verschwundene Herrschaft über alle anderen Klassen der Gesellschaft [...] ›verewigen‹ zu können.“⁷¹ Die Verwendung des „Sklaven“-Begriffs war von Rousseau bis zu Nietzsche hin üblich, wenn eigentlich das Bürgertum gemeint war.⁷² Das Konzept der Gegenrechte als Rechte auf Passivität in der Teilnahme könnte seinem Ursprung nach selbst noch ein immanent bürgerlicher ›Traum‹ sein.

67 Michel Foucault, Das Subjekt und die Macht, in: Hubert L. Dreyfus/Paul Rabinow (Hrsg.), Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik, Weinheim 1994 (1982), 243–261 (250).

68 Alex Demirovic, Kritische Gesellschaftstheorie und die Vielfalt der Emanzipationsperspektiven, in: Prokla. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft 2011, 519–542 (539).

69 Marx (Fn. 20), Ergänzungsband 1, 536.

70 Karl Marx, Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte, in: Marx-Engels-Gesamtausgabe (ME-GA), Abt. I., Bd. 11, Berlin 1975 ff. (1852), 96–189 (174 [Herv. i.O.]).

71 Hauke Brunkhorst, Kommentar zu Karl Marx. Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte, Frankfurt 2007, 133–293 (240).

72 Bei gleichzeitiger Ausblendung des real existierenden transnationalen Sklavenhandels Schwarzer Menschen.

2.3. Staat

Zudem stellt sich die Frage, wer die Gegenrechte durchsetzt, im Zweifel auch gegen die Aktiven. Ist dafür weiterhin ein Gewaltmonopol notwendig? Ingeborg Maus hat überzeugend argumentiert, dass sich in der bürgerlichen Gesellschaft das Recht nicht verhaltenssteuernd an die Gesellschaftsmitglieder richtet, sondern vielmehr die Staatsapparate adressiert.⁷³ Diese zu binden sei die zentrale Funktion des Rechts. Überraschend ist es in diesem Zusammenhang, dass sich Menke nicht mit dem Versuch der Theorien radikaler Volkssouveränität auseinandersetzt, die subjektiven Rechte als immanentes Moment der demokratischen Selbstgesetzgebung zu bestimmen, die sich niemals durch die Deutungshoheit der Staatsapparate verselbständigen dürfen.⁷⁴ Er thematisiert das Angewiesensein des Rechts auf die Gewaltandrohung als ein, wenn auch nicht das wesentliche, Moment der Gewaltproblematik des Rechts.⁷⁵ Würde sich diese Problematik mit dem neuen Recht erledigen, weil sich Gewalt in die „Gewalt der Befreiung“ transformiert?⁷⁶ Stirbt auch der Staat mit seinem Gewaltmonopol ab? Das wäre nur in einer herrschaftsfreien Gesellschaft denkbar.

2.4. Kämpfe

Der Weg in eine solche postkapitalistische Gesellschaft bleibt jedoch letztlich in Menkes Werk unklar, insbesondere weil die Frage nicht gestellt wird, wer dieses neue Recht erkämpfen soll? Wo sind die realen sozialen Kräfte und Bewegungen, die sich eine solche Forderung auf die Fahnen schreiben oder schreiben könnten? Menke stellt sich diese Frage nicht, sondern ist der Auffassung, dass die Revolution zunächst ein Umbruch in der Art zu denken sei, die den Raum des Denkbaren dafür öffnet, dass Veränderung möglich erscheint.⁷⁷ Dies wiederum hängt mit der Entscheidung zusammen, rechtsphilosophisch statt gesellschaftstheoretisch zu argumentieren. Denn während die Bewegung der kritischen Theorie von Horkheimer bis zum frühen Habermas durch die Überführung von Erkenntnis- in Gesellschaftstheorie bestimmt ist, beschreitet Menke den Rückweg und assimiliert gesellschaftstheoretische Fragestellungen wieder an erkenntnistheoretische.⁷⁸ Das wird besonders deutlich, wenn er den am Paradigma des Erkenntnisurteils gewonnenen Widerstreit von begrifflichem Bestimmen und sinnlicher Affektion als identisch setzt „mit dem Widerstreit [des Subjekts, S.B.] in seiner Partizipation: darin, wie es sozial ist“.⁷⁹ Auch wenn die Veränderung des diskursiven Terrains Teil transformativer Prozesse ist, bleibt es doch eine zentrale methodische Prämissen kritischer Gesellschaftstheorie, in den bestehenden Verhältnissen die empirischen Bedingungen einer solchen Transformation zu bestimmen, dazu gehört es auch, „die handelnden Kräfte einer bestimmten Geschichtsperiode richtig zu analysieren und ihr Verhältnis untereinander zu

73 Ingeborg Maus, Über Volkssouveränität: Elemente einer Demokratietheorie, Berlin 2011, 259.

74 Ebd., 62 ff.

75 Menke (Fn. 3), 403.

76 Ebd., 407.

77 Ebd., 312.

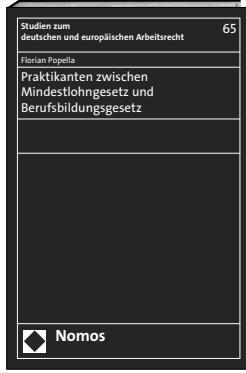
78 Vgl. auch mit Bezug auf Luhmann: Dirk Martin, Überkomplexe Gesellschaft: Eine Kritik der Systemtheorie Niklas Luhmanns, Münster 2010, 188.

79 Menke (Fn. 3), 384.

bestimmen“.⁸⁰ Eine Philosophie, die sich darauf beschränkt, die seit zweihundert Jahren bestehende Blockade im Recht mit guten Argumenten nachzuweisen, ruft die „11. Feuerbachthese“ in Erinnerung.

Diese Fragen zu diskutieren lohnt gerade in der aktuellen Konstellation des krisenvermittelten „Ausnahmezustandes“,⁸¹ in der sich die nach Menke im Zentrum des Rechts klaffende Lücke⁸² und mit ihr die zum Wesen des Rechts gehörende Gewalt offenbart. Genau deswegen reicht es heute nicht mehr aus, nur Abwehrkämpfe zu führen, vielmehr ist ein offensiv-hegemoniales Projekt erforderlich.

Rechtssichere Abwicklung von Praktika



Praktikanten zwischen Mindestlohngesetz und Berufsbildungsgesetz

Von Dr. Florian Popella

2017, 407 S., brosch., 99,- €

ISBN 978-3-8487-4451-0

eISBN 978-3-8452-8700-3

(*Studien zum deutschen und europäischen Arbeitsrecht, Bd. 65*)

nomos-shop.de/30538

Das Werk gibt einen umfassenden Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen für Praktika. Es beschreibt die verschiedenen Erscheinungsformen, beantwortet die praxisrelevanten Auslegungsfragen zum Praktikantenmindestlohn und unterbreitet konkrete rechtspolitische Gestaltungsvorschläge.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter:
www.nomos-eibrary.de

Portofreie Buch-Bestellungen unter
www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



80 Antonio Gramsci, Gefängnishefte. Kritische Gesamtausgabe, hrsgg. v. Klaus Bochmann/Wolfgang Fritz Haug, Hamburg/Berlin 1991 ff., Bd. 3, H 4, § 38.

81 Vgl. nur die Schwerpunktthefte der Kritischen Justiz (1/2017) und der Prokla (4/2016) zum Thema.

82 Menke (Fn. 3), 121.